

Inhalt

- Erfolgreiches Grundlagenseminar für angehende Zweirad-Sachverständige
- Ein Rad zum Steuer-sparen
- Gefährliche Schnüffelstoffe
- Der unsichtbare Dritte: Landesbürgerschaft!
- Bundesinnungsmeister gratuliert ZIV zum 135-jährigen Jubiläum
- Alles eine Frage der Zeit

Impressum

Herausgeber:
Bundesinnungsverband
Zweirad-Handwerk
Vereinigung des Fahrrad-
und Kraftrad-Gewerbes
Bahnhofsallee 11
40721 Hilden

info@zweiradverband.de

Tel.: 0211 925 95 45

Fax: 0211 925 95 90

www.zweiradverband.de

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Marcus Büttner

Erfolgreiches Grundlagenseminar für angehende Zweirad-Sachverständige

Am 24. und 25. Februar lud der Bundesinnungsverband Zweirad-Handwerk zu einem zweitägigen Grundlagenseminar für freie Sachverständige in die Geschäftsstelle nach Hilden ein.

Ob mit oder ohne Elektromotor, als Baustein der Mobilitätswende, Geldanlage oder Sportgerät bewegt sich das Interesse am Fahrradmarkt seit Jahren im Aufschwung. Somit steigt aber auch das Konfliktpersonal zwischen Kunden, Versicherungen, Leasingfirmen und Werkstätten. Für eine ordentliche Tatsachenfeststellung bedarf es qualifizierter Sachverständiger mit Fachwissen. Marcus Büttner, Geschäftsführer BIV, Felix Lindhorst, Gewerbespezifische Informationstransferstelle, und Frank Drescher, Fahrrad Sachverständiger ö.b.u.v. der IHK Lübeck, führten gemeinsam durch das zweitägige Grundlagenseminar, an dem rund 20 Teilnehmer aus ganz Deutschland teilnahmen.

Zu den Seminarinhalten zählten die Vermittlung von Fahrrad-Fachwissen und die Grundlagen der Gutachtenerstellung.

Felix Lindhorst gab eine Einführung in den Fahrradmarkt und referierte über die rechtlichen Unterscheidungen zwischen Fahrrädern und Kraftfahrzeugen. Fahrräder und E-Bikes gewannen vor allem zu Beginn der Corona-Pandemie an großer Bedeutung was sich entsprechend positiv auf die Verkaufszahlen auswirkte. 2020 wurden 5,04 Millionen Fahrräder verkauft, 3,5 Millionen Deutsche verreisten im ersten Pandemie-Jahr, teilweise erstmalig, mit dem Rad. Doch mehr Fahrräder und E-Bikes im Straßenverkehr führen zu mehr Unfällen und im ungünstigsten Fall zu steigender Streitbereitschaft zwischen den Versicherungen. Es ist also offensichtlich, dass der Bedarf an Sachverständigen ebenfalls wächst.

Doch was muss ein Sachverständiger bei der Erstellung eines Gutachtens beachten? Welche Sachverständigen gibt es und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? Diese Fragen wurden während des Seminars umfassend be-

handelt und anhand von praxisnahen Beispielen erklärt.

Rechtsanwalt Marcus Büttner brachte den Teilnehmern rechtliche Begriffe, wie „Befangenheit“, näher und erklärte die ordentliche Gerichtsbarkeit. In offenen Fragerunden gab er mit juristischer Fachexpertise noch einmal hilfreiche Hinweise und Tipps für die zukünftige Gutachtenerstellung mit auf den Weg.

Frank Drescher berichtete den Gästen über seine 30-jährige Erfahrungen als Sachverständiger und die Gutachtenerstellung. Anhand von beschädigten Fahrrädern wurde ein praxisnaher Einblick in die Schadensdiagnose, Tatsachenfeststellung und Gutachtenerstellung gewährt.

Das Seminar wurde insgesamt als eine sehr gelungene Veranstaltung bewertet und wird mit großer Wahrscheinlichkeit noch mal angeboten werden, da die Nachfrage sehr groß ist und der Bundesinnungsverband möglichst vielen Interessierten die Möglichkeit geben möchte, ihre Expertise auf diesem Gebiet aufzubauen.



Foto: Referent Frank Drescher

Ein Rad zum Steuersparen

Gute Nachricht für Steuerzahler: Ein Erlass des Bundesfinanzministerium hat die Steuersparmöglichkeiten für Handwerkerrechnungen ausgeweitet.

Als „haushaltsnahe Dienstleistungen“ werden demnach Reparaturen und Wartungen von allen Gegenständen steuerlich anerkannt, die in der Hausratversicherung mitversichert werden können - also auch das Fahrrad.

Wird das private Fahrrad bei der Erzielung von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit genutzt, entstehen Werbungskosten, die der Arbeitnehmer in Rahmen seiner jährlichen Einkommensteuererklärung geltend machen kann. Hierbei sind die Kosten für die Wartung, Reparaturen, Pflege und die Abschreibung als Werbungskosten absetzbar. Jedoch können diese Kosten nicht zu 100 % als Werbungskosten geltend gemacht werden. Vielmehr muss der private und der berufliche Nutzungsanteil des Rades vom Steuerpflichtigen geschätzt werden. Die jährlichen Kosten sind auf den beruflichen und den privaten Nutzungsanteil zu verteilen. Aufwendungen, die auf den beruflichen Nutzungsanteil entfallen, können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Bei betrieblich genutzten Fahrrädern können wie bisher die laufenden Kosten, zum Beispiel für Reparaturen, Ersatzteile, Wartung, Versicherung, Leasingraten oder Strom für das Laden des E-Bikes, steuerlich als Betriebsausgabe zu 100 % berücksichtigt werden. Wird das Fahrrad zu betrieblichen Zwecken angeschafft, kann die Abschreibung und der Vorsteuerabzug für das Fahrrad geltend gemacht werden. Demnach macht es Sinn, betrieblich genutzte Fahrräder in das Betriebsvermögen aufzunehmen.



©AdobeStock

Gefährliche Schnüffelstoffe

Im Umgang mit Werkstattchemikalien gilt es ein besonderes Augenmerk auf den Gesundheitsschutz zu legen. Idealerweise lassen sich Gefahrstoffe durch weniger gefährliche Stoffe ersetzen, doch für manche gibt es einfach keine Alternativen. Hierzu zählen die Ester, welche zur Polyurethan-Reaktion verwendet werden.

Diese als Diisocyanate bekannte Stoffgruppe ist für die Auslösung chronischer Atemwegserkrankungen bekannt und wurde zum Teil als Krebsverursachend eingestuft. In der Werkstatt sind Diisocyanate z.B. in PU-Lacken, Dichtmitteln, Klebstoffen oder Karosserieschäumen zu finden. Zur Reduzierung der Gesundheitsgefahr wird der Umgang ab dem 24.08.2023 stärker reglementiert. Sofern ein Produkt einen Diisocyanat-Anteil von über 0,1 Gewichtsprozent enthält, bedarf es einer Schulung über den sicheren Umgang. In der REACH-Verordnung (EU-Chemikalienverordnung) wurden die Mindestanforderungen in 3 Ausbildungsstufen definiert.

Für das Zweirad-Handwerk relevante Kurse können beispielsweise die Module 004, 011, 020, 022, 035 und 048 sein. Eine Auffrischung wird alle 5 Jahre gefordert. Ob Diisocyanate in einem Produkt enthalten sind, kann anhand des GHS-CODE oder des Sicherheitsdatenblatts überprüft werden. Alternativ kann auf der Verpackung ein Hinweis „Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen und gewerblichen Anwendung eine angemessene Schulung erfolgen“ angebracht sein.

Angebot für Online-Schulungen:
<https://safeusediisocyanates.eu/de/>

Der unsichtbare Dritte: Landesbürgschaft

Banken und Sparkassen sind aktuell zunehmend vorsichtiger bei der Kreditvergabe. Gestiegene Zinsen führen zu deutlich höheren Kapitaldiensten für die Antragssteller. Das erhöht das Kreditausfallrisiko der Banken, wenn Kreditnehmer ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen können. Banken versuchen dieses Wagnis über die Einforderung werthaltiger Sicherheiten zu kompensieren. Oftmals dienen diese jedoch schon zur Absicherung bestehender Kredite. Die Folge ist immer häufiger die Ablehnung von gewerblichen Kreditanfragen seitens der Hausbanken.

BÜRGSCHAFT OHNE BANK

Doch es gibt Alternativen zur Kreditabsage der Hausbank. Bürgschaftsbanken sind öffentliche Förderbanken und können den Hausbanken das Kreditrisiko weitgehend abnehmen.

Das Land NRW bietet dazu seit kurzem das Programm „Bürgschaft ohne Bank“ an; darüber können Ausfallbürgschaften bis 80 % des Kreditbetrages (max. 250.000 €) über 15 Jahre abgesichert werden. Betriebsmittelfinanzierungen, Investitionen für Geschäftsbetriebserweiterungen und Unternehmensverlagerungen werden damit unterstützt. Ausgeschlossen sind Unternehmenssanierungen oder die Ablösung bestehender Kredite.

Eine Bürgschaft wird für den Kreditanfragenden vom Land NRW übernommen, wenn bankenübliche Sicherheiten nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen. Dazu muss der Antragsteller in einem Businessplan belegen, dass der Kapitaldienst aus dem Finanzierungsvorhaben zu schultern ist. Nach einer positiven Vorabprüfung bei der Bürgschaftsbank NRW, kann die Hausbank kontaktiert werden.

Mit einer solchen Landesbürgschaft stärkt sich die Verhandlungsposition des Kreditanfragenden gegenüber der Hausbank immens: Die Realisierungschancen für die Kreditgewährung steigen und der Risikozinssatz der Bank sinkt!

Weitere Informationen unter:
<https://nrw.ermoeglicher.de/ueber-uns/service-downloads/produktliste/b%C3%BCrgschaft-ohne-bank/>

Bundesinnungsmeister gratuliert ZIV zum 135-jährigen Jubiläum

Am 20. April 2023 feierte der Zweiradindustrieverband sein Jubiläum in Berlin.

Der Zweiradindustrieverband, der mit dem Bundesinnungsverband Zweirad-Handwerk (BIV) in vielen Bereichen kooperiert, nutzte diesen Anlass, um mit hochrangigen Vertretern aus der Politik, darunter die Staatssekretärin des Bundesministeriums für Verkehr, ins Gespräch zu kommen und sie für die Branche zu gewinnen. Auch der Bundesinnungsmeister des BIV, Franz-Josef Feldkämper, war anwesend.

Die Veranstaltung fand in einem historischen Bahngelände in Berlin statt und bot eine angemessene Kulisse für das bedeutende Jubiläum. In seiner Ansprache betonte Präsident Bernhard Lange die wichtige Rolle des ZIV als Stimme und Interessenvertretung der Zweiradbranche. Im Laufe der Jahre habe sich der Verband als maßgeblicher Akteur etabliert und wolle diese Erfolgsgeschichte gemeinsam mit der Politik und anderen Verbänden weiter fortsetzen.

Die Staatssekretärin hob in ihrer Rede die Bedeutung der Zweiradbranche für die Mobilitätswende und den Klimaschutz hervor. Sie betonte die Notwendigkeit einer engen

Zusammenarbeit zwischen Politik und Wirtschaft, um die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Zweiradinfrastruktur und die Förderung von umweltfreundlichen Mobilitätslösungen zu schaffen.



Jubiläumsfeier des ZIV

Alles eine Frage der Zeit

Die Arbeitszeit der Beschäftigten muss künftig elektronisch erfasst werden. Das Bundesarbeitsministerium (BMAS) legt einen entsprechenden Entwurf zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes vor.

Nachdem das höchste deutsche Arbeitsgericht festgestellt hatte, bereits jetzt und auf Grundlage des geltenden Rechts bestünde die Pflicht, die Arbeitszeit der Beschäftigten zu erfassen, konnte die Politik nicht länger untätig bleiben. Mittlerweile liegt der Gesetzesentwurf vor. Auch wenn an einigen Feinheiten noch gefeilt werden dürfte, steht fest: die Arbeitszeiterfassung wird Pflicht!

Arbeitgeber müssen die Arbeitszeit der Beschäftigten elektronisch erfassen und die Aufzeichnungen darüber mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Die Zeiterfassung muss am Tag der Arbeitsleistung erfolgen und nicht „irgendwann mal“.

ES GIBT AUSNAHMEN

Um kleinere Betriebe mit der Einführung von elektronischen Zeiterfassungssystemen nicht zu überfordern, gibt es Ausnahmen:

- »1 Jahr ab 250 Mitarbeitenden
- »2 Jahre bei weniger als 250 Mitarbeitenden
- »5 Jahre bei weniger als 50 Mitarbeitenden
- »Zeiterfassung in Papierform weiterhin ausreichend bei 10 Mitarbeitenden und weniger

Erfasst werden müssen:

- »Beginn und Ende der Arbeitszeiten (Dauer der Arbeitszeit)
- »Pausenzeiten
- »Mehrarbeit

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auch den Ausgleich der Mehrarbeit über acht Stunden und die Ersatzruhetage für Sonntags- und Feiertagsarbeit täglich aufzuzeichnen.

Der Gesetzesentwurf verlangt, dass Anfang, Ende und Dauer der Arbeitszeit am selben Tag und elektronisch erfasst werden. **⇒ Das heißt:** Möglich sind elektronische Zeiterfassungssysteme oder elektronische Tabellen wie z. B. Excel. Die Erfassung mit Stift und Papier ist hiernach außerhalb der Ausnahmen nicht zulässig.

Der Gesetzesentwurf schweigt hingegen dazu, wie mit kurzzeitigen Tätigkeiten wie dem klassischen „kurzen“ Checken der dienstlichen E-Mails nach Feierabend, umzugehen ist.

BEI VERSTOSS DROHT BUSSGELD

Arbeitgeber können die Zeiterfassung auf die Beschäftigten delegieren, bleiben aber für die ordnungsgemäße Aufzeichnung verantwortlich. Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten können ein Bußgeld zur Folge haben. Arbeitgeber sollten sich deshalb stichprobenhaft davon überzeugen, dass die Aufzeichnungen korrekt sind. Durch die Pflicht des Arbeitgebers zur Dokumentation der geleisteten Arbeitszeit wird die Geltendmachung von Überstunden dem Arbeitnehmer erleichtert. Zwar muss er noch immer darlegen (und im Streitfall beweisen), dass geleistete Überstunden vom Arbeitgeber angeordnet worden waren. Jedenfalls aber dürften die Aufzeichnungen, die ihm der

Arbeitgeber zur Verfügung stellen muss, Begehrlichkeiten geweckt werden. Hinzukommt, dass Arbeitgeber sicherstellen müssen, dass ihnen Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu Dauer und Lage der Arbeits- und Ruhezeiten bekannt werden, zum Beispiel durch die entsprechende Meldung des Arbeitszeiterfassungssystems.

Da die elektronische Zeiterfassung eine technische Einrichtung im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes ist, die dazu bestimmt ist, „das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen“ haben Betriebsräte bei deren Einführung ein Mitbestimmungsrecht. Das heißt, sie können den Abschluss einer entsprechenden Betriebsvereinbarung verlangen.

Für weitere Informationen können Sie sich gerne an Christian Hagemeyer unter hagemeyer@kfz-nrw.de wenden.

